

RS Vwgh 1998/11/19 98/15/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §198;

BAO §299;

EStG 1988;

Rechtssatz

Mit jedem Einkommensteuerbescheid (Bescheid iSd§ 198 BAO) wird einheitlich über die Einkommensteuer für ein bestimmtes Veranlagungsjahr abgesprochen, sodaß die Aufhebung lediglich eines Teiles eines solchen Bescheides nicht in Betracht kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998150104.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at